

425917SWISOB UI

IIX0407001-3625(BERNEDA)
 NYC073 425917
 EDBN3625
 .BERNEDA

LF SCR 8W			
1	1.8		
1	sun		
- 7 AOUT 1990			
370.1 mak			

BERN 07.08.1990 16:23 U R G E N T

5896

WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN GEGENUEBER DER REPUBLIK IRAK UND DEM STAAT KUWAIT.

DER BUNDESRAT HAT MIT WIRKUNG VOM 7. AUGUST 1990, 11.00 UHR, EINE VERORDNUNG UEBER DIE RANDERWAEHNTEN WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN IN KRAFT GESETZT. DARIN WIRD IN ANLEHNUNG AN DIE UNO-RESOLUTION VOM 6. AUGUST 1990 JEGLICHER HANDEL (EIN-, AUS- UND DURCHFUHR) MIT DEM IRAK UND KUWAIT SOWIE DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDE ZAHLUNGEN UND DARLEHEN VERBOTEN. DER SCHUTZ KUWAITISCHER GUTHABEN WIRD DURCH EINE GESONDERTE VERORDNUNG GEREGELT.

ZU IHRER INFORMATION UEBERMITTeln WIR IHNEN NACHFOLGEND DIE NEUTRALITAETSRECHTLICHE UND -POLITISCHE BEGRUENDUNG FUER DIESE WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN, WIE SIE VON BUNDESRAT FELBER DER PRESSE MITGETEILT WURDE:

1. NEUTRALITAETSRECHTLICHE BEURTEILUNG

DER NEUTRALE STAAT HAT SICH IM FALLE EINER BEWAFFNETEN AUSEINANDERSETZUNG ODER EINES KRIEGES AN DIE REGELN DES NEUTRALITAETSRECHTS ZU HALTEN, WIE ES VOR ALLEM IM U. HAAGER ABKOMMEN VOM 18. OKTOBER 1907 BETREFFEND DIE RECHTE UND PFlichtEN DER NEUTRALEN MAAHTE UND PERSONEN IM FALLE EINES LANDKRIEGES (SR 0.515.21) NIEDERGELEGT IST. SO DARF ER DEN KRIEGFUEHRENden KEINE FINANZIELLE UNTERSTUETZUNG - IM SINNE VON ANLEIHEN UND FINANZIELLEN LEISTUNGEN ZUR DIREKTEN VERWENDUNG FUER DIE KRIEGSFUEHRUNG - GEWAEHREN UND KEINE WAFFEN UND MUNITION LIEfern. IM UEBRIGEN BESTEHEN ABER KEIN WIRTSCHAFTLICHEN NEUTRALITAETSPFLICHTEN. INSBESONDRE TRIFFT DEN NEUTRALEN KEINE PFlicht, DIE WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN MIT EINER KONFLIKTPARTEI AUFRECHTZUHALTEN. WAEHREND DAHER DIE TEILNAHME AN MILITAERISCHEN SANKTIONEN MIT DER NEUTRALITAET ZUM VORNHEREIN NICHT VEREINBART WERDEN KANN, IST ES GRUNDSAETZLICH DURCHAUS ZULAESIG, DASS EIN NEUTRALER STAAT UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN ERGREIFT. DIES IST IN ERSTER LINIE SACHE SEINER NEUTRALITAETSPOLITIK, DIE ER NACH FREIEM ERMESSEN GE-STALTEN KANN.

DER VORLIEGENDE FALL UNTERScheidet SICH IN GRUNDELENDER WEISE VON ANDEREN SITUATIONEN, IN DENEN DIE SCHWEIZ ZUR VERHAENGUNG VON WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN AUFGEFORDERT WURDE. DURCH SEINE MILITAERISCHE INVASION HAT DER IRAK DAS IM VOELKERGEWOHNHEITSRECHT UND IN ART.2 ABS.4 DER UNO-CHARTA VERANKERTE GEWALTVERBOT VERLETZT. DIESES SCHREIBT VOR, DASS ALLE STAATEN IN IHREN INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN JEDOCH GEGEN DIE TERRITORIALE UNVERSEHRTHEIT ODER DIE POLITISCHE UNABHAENGIGKEIT EINES STAATES GERICHTETE ANDROHUNG ODER ANWENDUNG VON GEWALT ZU UNTERLASSEN HABEN. DER IRAK HAT DAMIT GEGEN FUNDAMENTALES VOELKERRECHT VERSTOSSEN. DIE STAATENGEMEINSCHAFT IST SICH - ANDERS ALS ETWA IM FALLE SUEDAFRIKAS, AFGHANISTANS ODER DES FALKLAND-KONFLIKTS - IN DER VERURTEILUNG DES RECHTSBRECHERS UND IN DER VERHAENGUNG VON WIRTSCHAFTSSANKTIONEN BIS AUF WENIGE AUSNAHMEN EINIG. WEIL DIE INTERNATIONALE STAATENGEMEINSCHAFT AUF EINER UNIVERSELLEN DURCHFUEHRUNG DER WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN BEHARRT, KANN DIE SCHWEIZ DABEI NICHT ABSEITS STEHEN. ES IST NICHT MOEGLICH, DEN UNSERER NEUTRALITAETSPOLITIK ZUGRUNDELIEGENDEN GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ AUF ZWEI SO UNGLEICH KONFIKTPARTEIEN WIE EINEN EINZELNEN RECHTSBRECHER EINERSEITS UND DIE GANZE UEBRIGE STAATENGEMEINSCHAFT ANDERERSEITS ANZUWENDEN.

DEN IN ANDEREN FREYLEN VON SANKTIONEN PRAKTIZIERTEN "COURANT NORMAL" (STABILISIERUNG DES HANDELSVOLUMENS AUF DEN DURCHSCHNITT EINER DEN SANKTIONEN VORANGEGANGENEN REPRAESENTATIVEN BASISPERIODE) VERMAG HIER NICHT ZU GENUEGEN. DIE EINFUEHRUNG DIESER MASSNAHME GEGENUEBER DEM RECHTSBRECHER IRAK WAERE ZWAR DURCHAUS MOEGLICH, HINGEGEN WAERE EINE ANWENDUNG DES "COURANT NORMAL" GEGENUEBER DER ANDEREN "PARTEI", D.H. DER IN DER UNO VEREINTEN UEBRIGEN WELT, NICHT DENKBAR.

NEUTRALITAETSPOLITIK IST WIE JEDOCH POLITIK INTERESSENPOLITIK. SIE DIENT DER WAHRUNG DER SCHWEIZERISCHEN INTERESSEN IM AUSLAND. WENN DIE SCHWEIZ KEINE WIRTSCHAFTSSANKTIONEN GEGEN DEN IRAK ERGREIFT, SO STELLT SIE SICH IN DEN AUGEN DER GANZEN UEBRIGEN STAATENGEMEINSCHAFT AUF DIE SEITE DES RECHTSBRECHERS. UNSERE HALTUNG WUERDE IM AUSLAND NICHT VERSTANDEN. UNSER ANSEHEN WUERDE WELTWEIT, INSbesondere ABER IN WESTEUROPA, GROSSEN SCHADEN ERLEIDEN. DIE SCHWEIZERISCHE NEUTRALITAETSPOLITIK WUERDE IHRE GLAUBWUERDIGKEIT EINBUESSEN. DAS ERGREIFEN DIESER WIRTSCHAFTSSANKTIONEN LIEGT DAHER IM AUSSENPOLITISCHEN INTERESSE DER SCHWEIZ. ZUDEN WIRD AUF DIESE WEISE VERMIEDEN, DASS DIE SCHWEIZ DURCH EIN ABSEITSSTEHEN ZUR DREHSCHEIBE FUER UMGEHUNGSGESCHAEFTE MIT DEM IRAK WERDEN KANN.

DIE WIRTSCHAFTSMASSNAHMEN GEGENUEBER DEM IRAK UND KUWAIT WERDEN GESTUETZT AUF ART.102 ZIFF.8 UND 9 BV ERLASSEN, WONACH DER BUNDESRAT DIE INTERESSEN DER EIDGENOSSENSCHAFT NACH RUSSEN ZU WAHREN HAT. AUF DER GRUNDLAGE DIESER BESTIMMUNGEN IST DER BUNDESRAT BEFUGT, NOTWENDIGE MASSNAHMEN ZU TREFFEN, UM DIE STOERUNG DER BEZIEHUNGEN DER SCHWEIZ ZU ANDEREN STAATEN ZU VERMEIDEN UND UM DIE ERHALTUNG DER INTERNATIONALEN STELLUNG UND DES ANSEHENNS DER SCHWEIZ ZU GEWAehrLEISTEN. DIE SCHWEIZ ERGREIFT DIESE WIRTSCHAFTLICHEN SANKTIONEN GEGENUEBER DEM IRAK UND KUWAIT ALS AUTONOME MASSNAHME. IM GEGENSATZ ZU DEN UND-MITGLIEDERN TRIFFT DIE SCHWEIZ KEINE RECHTSPFLICHT ZU IHRER VERHAENGUNG.

PRESSE ET INFORMATION, MICHEL PACHE

15:04 07 AUG 90

425917ENI5OB UI
